



VII. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz vom 29.08.2002

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Herzberg am Harz in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen der Abwasserbeseitigung vom 29.08.2002 beschlossen:

Artikel I

§ 10 (5) erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstäbe

1. Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden. Für den Antrag ist das entsprechende Formular der Städtischen Betriebe zu verwenden.

Die Absetzmengen müssen durch einen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechenden Wasserzähler (Absetzmengenzähler) nachgewiesen werden. Der Absetzmengenzähler ist auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installateur-Unternehmen oder durch die Städtischen Betriebe frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der Absetzmengenzähler ist alle sechs Jahre auszuwechseln, eigene Zähler durch einen Installateur, Zähler der Städtischen Betriebe durch die Städtischen Betriebe.

Eine Absetzung der Abwassermengen kann erfolgen, wenn der ordnungsgemäße Einbau bzw. das Wechseln der festeingebauten Zähleinrichtung durch die Städtischen Betriebe oder einen anerkannten Fachbetrieb (§ 12 (2) AVBWasserV) ausgeführt wurde und dieser bescheinigt, dass keine unzulässige Einleitung in den Schmutzwasserkanal erfolgen kann.

In den Fällen, in denen ein Nachweis durch Absetzmengenzähler nicht erbracht werden kann (z.B. bei Rohrbrüchen oder technischen Defekten), ist die Stadt Herzberg am Harz berechtigt, als Nachweis prüfbare Unterlagen zu verlangen, die Absetzmenge im Wege einer Schätzung zu ermitteln oder auf Kosten des Antragstellers ein Gutachten anzufordern.

2. Für die Bearbeitung von Absetzanträgen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren nach Nummer 1 (Nachweis durch Absetzmengenzähler) wird je Absetzmengenzähler eine Gebühr nach § 10 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Stadt Herzberg am Harz (Wasserabgabensatzung) erhoben.

Artikel II

§ 10 (6): entfällt

Artikel III

Diese VII. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Herzberg am Harz tritt mit Wirkung vom 01.10.2019 in Kraft.

Herzberg am Harz, 20.05.2019



Lutz Peters
Bürgermeister